

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

28.02.2022
Fe/Sc

RS 15-2022

Sonderrundschreiben:

Corona:

- Reichweite des Ausschlusses der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG**
- Ausdehnung auf nicht „geboosterte“ Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 96-2021 vom 16.09.2021 informierten wir Sie über den Ausschluss des Entschädigungsanspruchs gemäß § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG für Ungeimpfte. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) uns auf Nachfrage darüber informiert hat, dass der Ausschluss des Anspruchs auf eine Entschädigung ab dem 01.03.2022 auf weitere Personengruppen ausgeweitet wird.

Nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG erhält keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsortes Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, eine Absonderung hätte vermeiden können.

Ab dem 01.03.2022 wird der Ausschluss des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG vom LWL auch auf die Personengruppen ausgeweitet, die nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Quarantänepflicht gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in Verbindung mit §§ 15 und 16 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung erfüllen. Dies bedeutet, dass der LWL ab dem 01.03.2022 lediglich eine Entschädigung gemäß § 56 IfSG für folgende Personengruppen leistet, sofern Betroffene keine medizinische Kontraindikation zur Impfung nachweisen können:

1. Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung), die also insgesamt drei Impfungen erhalten haben; auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19-Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson);
2. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber höchstens 90 Tagen zurückliegt;

3. Genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 28, aber höchstens 90 Tage zurückliegt;
4. Geimpfte genesene Personen, die also eine mittels PCR-Test nachgewiesene COVID-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben.

Für Absonderungszeiträume zwischen dem 11.10.2021 und 28.02.2022 bleibt es beim LWL bei der bisherigen Handhabung, dass für den Anspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG eine vollständige Impfung oder Genesung vorliegen muss. Hinsichtlich des Impfstoffs von Johnson & Johnson ist aus Sicht des LWL für diesen Zeitraum weiterhin die einfache Impfung ausreichend.

Hinzuweisen ist darauf, dass inzwischen in NRW einige arbeitsgerichtliche Klagen ungeimpfter Arbeitnehmer auf Auszahlung einer Entschädigung vorliegen. Sie berufen sich in den Klageverfahren u. a. darauf, dass der Entschädigungsanspruch ihnen nicht unter Berufung auf die Vorschrift des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG verweigert werden könne, weil nicht nachzuweisen sei, dass durch eine Impfung die Infizierung mit dem Corona-Virus hätte vermieden werden können. Wenn die Kläger mit dieser Argumentation durchdringen, werden die im Klageverfahren unterlegenen Unternehmen zwar zur Auszahlung der Entschädigung verpflichtet, zugleich werden sie aber anschließend mit Aussicht auf Erfolg bei dem LWL die Erstattung der ausgezahlten Entschädigungsleistungen beantragen können. Dies gilt jedenfalls, soweit die 2-jährige Antragsfrist gemäß § 56 Abs. 11 IfSG noch nicht abgelaufen ist.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team